

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 30

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

empänglich für die Lehre, dass der Krieg kraftvolles, einfaches Handeln fordere und dieses nur aus einfachem, klaren Denken hervorgehen könne.

Für uns selbst wirkten seiner Zeit die Darlegungen des Vorworts dieses ersten Heftes wie eine Befreiung. Was wir zum guten Teil nur unklar fühlten oder zu dem wir durch mehr oder weniger empirisches Denken gelangten, von dessen Richtigkeit wir überzeugt waren, aber diese nicht auszusprechen und hinzustellen wagen durften, weil wir nicht einmal uns selbst gegenüber vollgültigen Beweis zu erbringen befähigt — über all' das war uns Klarheit und Sicherheit geschaffen durch dieses Vorwort. Wie uns, denken wir, wird es noch vielen gegangen sein, die in ihrer eigenen Sachkunde nicht genügende Berechtigung fanden, sich frei zu machen von den Katechismussätzen der Dogmatik und nicht wagten, hinzustellen, dass Art wie Umfang ihrer Anwendung der eigenen freien Beurteilung des den Umständen Angemessenen anzuvertrauen sei. Diese Befreiung konnte nur von einem Manne ausgehen, der die Regeln der Wissenschaft so zu eigen besitzt, dass er die Freiheit selbständigen Denkens zurück erworben, der durch hohe allgemeine Bildung und durch Geisteskraft befähigt, den Zusammenhang der Dinge bis in den tiefsten Grund zu erkennen und klares Denken als die Grundlage kraftvollen Handelns zu erachten.

In der „Strassburger Post“ finden wir die nachfolgenden biographischen Notizen über General von Verdy.

Am 19. Juli 1832 zu Freistadt in Schlesien geboren, trat er 1850 aus dem Kadettenkorps als Offizier in das 14. Infanterie-Regiment, dessen Geschichte er im Jahre 1860 herausgab. Von 1863 bis 1865 war er in Warschau beim Stabe des russischen Oberbefehlshabers und wurde 1866 Major. Den Feldzug in Böhmen machte er im Generalstabe des Oberkommandos der zweiten Armee mit, den Krieg gegen Frankreich als Abteilungschef im Grossen Generalstab, in dem er nach dem Friedensschluss verblieb, während er gleichzeitig (1867—1872) als Lehrer an der Kriegsakademie thätig war. Nachdem er 1876 zum Generalmajor befördert worden war, wurde er 1879 Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, 1881 Generalleutnant und 1883 Kommandeur der 1. Division zu Königsberg, 1887 Gouverneur von Strassburg, wo seine geistvolle und anregende Persönlichkeit in lebhafter Erinnerung geblieben ist, 1888 General der Infanterie und im April 1889 Kriegsminister, eine Stellung, von der er am 6. Oktober 1890 zurücktrat, da seine bei Verteidigung der damaligen Militärvorlage im Reichstag erfolgten Ausführungen als minder opportun empfunden

worden waren. General v. Verdy zählt bekanntlich zu den hervorragendsten Militärschriftstellern; seine Thätigkeit in dieser Beziehung, die er auch jetzt noch eifrig fortsetzt, fand eine wohlverdiente Ehrung, indem ihn die philosophische Fakultät der Universität Königsberg 1894 zum Ehrendoktor ernannte. Die literarischen Neigungen des Generals reichen über das Gebiet der Militärschriftstellerei hinaus. Davon giebt sein das Gepräge einer geistesscharfen Persönlichkeit tragendes Trauerspiel „Alarich“ Zeugnis, das 1894 im Strassburger Stadttheater mit Erfolg aufgeführt wurde und nachher auch im Schweriner Hoftheater über die Bretter gieng. Seit 1890 ist General v. Verdy Chef des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. pommerisches) Nr. 14 in Graudenz, das vom 1. April 1903 ab seine Garnison in Bromberg haben wird.

**Die Wirren in China und die Kämpfe der verbündeten Truppen.** Zweiter Band. (Zugleich IV. Teil.) Von A. von Müller, vormals Oberleutnant im 1. Hanseatischen Infanterieregiment Nr. 75, jetzt Oberleutnant in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Inhalt: Die Thätigkeit des Armee-Oberkommandos des ostasiatischen Expeditionskorps und der verbündeten Truppen auf dem Kriegsschauplatz in Petschili und in der Mandchurei. Mit 16 Skizzen und 3 Zeichnungen im Text. VI und 234 S. gr. 8°. Berlin W., Kurfürstenstrasse 18, 1902. Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis Fr. 4. 80.

Das vortrefflich zusammengestellte Werk, auf das wiederholt hier aufmerksam gemacht wurde, erreicht mit dem vorliegenden Hefte sein Ende. Die Ereignisse in China vom 1. Oktober 1900 bis in das Frühjahr 1901 sind ausführlich und jedenfalls auch recht zuverlässig beschrieben. Ganz ausserordentlich interessante Mitteilungen finden sich in den Beigaben zum historischen Teil, wie beispielsweise in dem Abschnitte „Garnisonleben in Petschili“. Auch der Sühnepinz, an dessen Zugehörigkeit zur Mandschudynastie man so viel und wohl mit Recht gezweifelt hat, erscheint schliesslich noch einmal vor uns im Kapitel über den Friedensschluss. Im Anhang endlich findet sich die „Ehrentafel“ für die in den Kämpfen vom Oktober bis Mitte Mai 1901 Gefallenen und Verwundeten des deutschen Expeditionskorps.

Das Werk darf bestens empfohlen werden. R. G.

### **Eidgenossenschaft.**

— **Militärversicherung.** Der Bundesrat hat auf Antrag des Militärdepartements beschlossen: Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. November 1901 zum Militärversicherungsgesetz wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung: Art. 18. Für die Divisionswaffenkontrolleure und ihre Stellvertreter, für die Beamten der Festungswerke, sowie für die in Art. 2, Ziffern 2 und 3, und in Art. 3, Ziffern 1 und 2, des Militärversicherungsgesetzes genannten Offiziere und Funktionäre wird das Krankengeld der ersten 30 Krankheitsstage auf Fr. 5 und der Spitalersatz auf Fr. 3 fest-